

Kurzarbeit - Ausbildungsbonus - Künstlersozialschutz

Drittes SGB-IV-Änderungsgesetz

Der Bundestag hat am Freitag, den 19. Juni 2009 das „Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ mit wichtigen Neuregelungen beschlossen. Neben der Rentenschutzklausel enthält das Gesetz Regelungen zu:

Kurzarbeitergeld plus

Der Bundestag hat den Änderungsantrag zur vollen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ab dem siebten Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld beschlossen.

Künftig können die Sozialversicherungsbeiträge für ab dem 1. Januar 2009 durchgeführte Kurzarbeit ab dem siebten Kalendermonat des Bezugs auf Antrag vollständig von der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden. Für die Berechnung des Sechs-Monats-Zeitraums ist es ausreichend, dass Kurzarbeit im Unternehmen durchgeführt wurde. Dabei werden auch Zeiträume vor Inkrafttreten dieser Regelung berücksichtigt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist damit eine volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für Zeiten der Kurzarbeit ab Juli 2009 möglich.

Zusätzlich zur vollen Erstattung wird geregelt, dass auf Antrag des Arbeitgebers bei einer Unterbrechung der Kurzarbeit von drei Monaten und mehr innerhalb der Bezugsfrist keine neue Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Agentur für Arbeit erforderlich ist. In diesen Fällen läuft die Bezugsfrist ohne Unterbrechung für den gesamten bewilligten Bezugszeitraum weiter. Die Änderungen werden mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft treten und gelten befristet bis zum 31. Dezember 2010. Sie sind Bestandteil eines Änderungsantrags zum 3. SGB-IV-Änderungsgesetzes.

Insolvenzversicherung für Auszubildende

Außerdem bringt das 3. SGB-IV-Änderungsgesetz konkrete Hilfen für Auszubildende. Alle Auszubildenden sollen ihre Ausbildung beenden können - auch dann wenn ihr Ausbildungsbetrieb in die Insolvenz geht. Deswegen werden künftig Betriebe mit dem Ausbildungsbonus gefördert, die es solchen jungen Auszubildenden ermöglichen, ihre Ausbildung in einem anderen Betrieb fortzusetzen.

Der Ausbildungsbonus wird ausgeweitet, um bei einer Insolvenz, Schließung oder Stilllegung des auszubildenden Betriebes noch besser helfen zu können.

Mit dem Ausbildungsbonus wird den Unternehmen ein Teil der Kosten der Ausbildung auch dann erstattet, wenn die geschaffene Lehrstelle nicht zusätzlich ist und keine besonderen Vermittlungsschwernisse vorliegen.

Die neue Regelung sieht auch vor, dass fertig Ausgebildete, die von ihrem Unternehmen übernommen werden, gleich in Kurzarbeit gehen können. Damit wird den Unternehmen das Festhalten an ihren Auszubildenden erleichtert.

Verbesserung der sozialen Sicherung von kurz befristet Beschäftigten beim Arbeitslosengeld

Mit dem Gesetzesbeschluss wird auch der Schutz von häufig kurz befristet beschäftigten Arbeitnehmern - also insbesondere Künstlerinnen und Künstlern - verbessert. Bislang hatten viele, bei denen sich kurze Arbeits- und Arbeitslosigkeitsphasen abwechseln, kaum eine Chance, Arbeitslosengeld zu beziehen. Sie zahlten zwar Beiträge, kamen aber nie auf die nötigen Vorversicherungszeiten. Mit dem neuen Beschluss können sie künftig bereits nach sechs anstatt nach zwölf Monaten Versicherungszeit Arbeitslosengeld bekommen.

Nach: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 19.06.2009

Weitere Informationen des BMAS können von der folgenden Internetseite abgerufen werden:

http://www.bmas.de/coremedia/generator/33624/2009_06_18_3.sgb_aenderungsgesetz.html

Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evtl. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen